

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1952

Nummer 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 2. 1952, Rechtsstellung verschleppter Personen und Flüchtlinge; hier: Verzicht auf die Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen. S. 221. — RdErl. 14. 2. 1952, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 222. — RdErl. 20. 2. 1952, Vernichtung ungültiger Interzonenpässe. S. 223. — RdErl. 22. 2. 1952, Berliner Personenstandsregister. S. 224. — RdErl. 25. 2. 1952, Paßwesen; Interzonenpässe. S. 224. — RdErl. 26. 2. 1952, Anerkennung von deutschen Kinderausweisen. S. 224. — RdErl. 26. 2. 1952, Anerkennung von Seefahrtsbüchern deutscher Seeleute als Paßersatz durch die niederländischen konsularischen Vertretungen. S. 224.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 24. 2. 1952, Führung von Amtsbezeichnungen durch Beamte zur Wiederverwendung. S. 225.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 2. 1952, Amtsbezeichnung für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes. S. 225. — RdErl. 15. 2. 1952, Einheitliche Bezeichnung für die Organe und Dienststellen der Polizei. S. 226.

C. Finanzministerium.

RdErl. 16. 2. 1952, Verwaltung landeseigener Grundstücke. S. 227. — Bek. 19. 2. 1952, Gewerbesteuer ausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden der Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für die Haushaltsjahre 1951/1952 und 1952/1953. S. 228.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

RdErl. 15. 2. 1952, Vollzug der Dritten Sparverordnung; hier: Anwendung auf Versorgungsberechtigte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) bereits Ansprüche auf Versorgung erworben hatten. S. 229.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 230.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung. III. Ernährung: AO. 11. 2. 1952, Zur Verordnung über Auskunftspflicht. S. 230.

III. Ernährung: AO. 27. 2. 1952, Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft. S. 230.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 7. 2. 1952, Aufstellung der Fürsorgestatistik. S. 231.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 232.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Rechtsstellung verschleppter Personen und Flüchtlinge; hier: Verzicht auf die Beibringung von Ehefähigkeitszeugnissen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1952 — I — 14.55
Nr. 132/52

Gem. Art. 4 des mit Bezugserlaß mitgeteilten Ges. Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission findet § 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Eheges. v. 1946) auf die in Art. 10 Abs. a) Ges. 23 näher bezeichneten Personen keine Anwendung.

Die Beibringung einer besonderen Bescheinigung der IRO im Rahmen der Art. 4 und 10 Abs. a) Ges. 23 d. AHK bei der Bestellung des Aufgebots und bei der Eheschließung ist darüber hinaus nicht zu verlangen.

Der Nachweis, daß eine bestimmte Person im Sinne des genannten Gesetzes von der IRO betreut wurde, wird durch Vorlage der blauen IRO-Bescheinigung, die allen betreuten Personen nach Aufnahme in die Betreuung von der IRO ausgehändigt wurde, erbracht.

„Verschleppte Personen und Flüchtlinge“ im Sinne des Ges. Nr. 23 d. AHK sind nur diejenigen von der IRO betreuten Personen, die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. S. 269) heimatlose Ausländer sind.

Bezug: Mein RdErl. v. 13. 4. 1950 — Abt. I 18—o— (MBI. NW. S. 385).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1952 S. 221.

Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1952 — I—14.91 —
Nr. 287/51

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bringe ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Standesbeamten. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein durchgeführt.

Der Besuch der Kurse ist für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Bedeutung dieser Kurse braucht nicht mehr wiederholt zu werden. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich bitte die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, an deren Amtssitz Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse wenigstens einmal für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln, die Standesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken.

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen.

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse in Nordrhein 1952

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf am 1. April, 1. Juli und 7. Oktober 1952 von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhof (gegenüber Hauptbahnhof), Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Neuß, Landkreise Grevenbroich, Erkelenz am 3. April und 3. Juli 1952 von 10 bis 16 Uhr in Rheydt, Rathaus, Ratskeller, Am Markt, am 9. Oktober 1952 in Viersen von 10 bis 16 Uhr in Viersen, Neues Rathaus, Rathaus-Keller, Bahnhofstraße.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld, Moers am 8. April, 8. Juli und 14. Oktober 1952 von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.
4. Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid, Landkreis Rhein-Wupper-Kreis am 15. April, 15. Juli und 21. Oktober 1952 von 15 bis 18 Uhr in Wuppertal-Unterbarmen, Neues Rathaus, Friedrich-Engels-Allee, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 134.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen am 17. April 1952 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal, am 17. Juli 1952 von 14 bis 17 Uhr in Oberhausen, Rathaus, Sitzungssaal, am 23. Oktober 1952 von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees am 22. April und am 22. Juli 1952 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, Herzogenring, am 28. Oktober 1952 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Rathaus, Sitzungssaal.
7. Landkreise Geldern und Kleve, an allen Tagen von 14 bis 17 Uhr; am 24. April 1952 in Kleve, Hotel Bollinger, Carvarinerstraße, am 24. Juli 1952 in Kevelaer, Heidelberger Faß, Kapellenplatz, am 30. Oktober 1952 in Goch, Rathaus, Sitzungssaal.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Rhein.Berg. Kreis am 29. April, 29. Juli und 4. November 1952 von 14 bis 17 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg am 8. Mai, 31. Juli und 6. November 1952 von 14 bis 17 Uhr im Großen Sitzungssaal des Stadthauses Bonn.
10. Landkreis Bergheim am 8. Mai, 7. August und 13. November 1952 von 14 bis 17 Uhr in Bedburg (Erft), Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Str. 42.
11. Landkreis Oberbergischer Kreis am 5. Mai, 4. August und 10. November 1952 von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Sitzungssaal, Kreisverwaltung.
12. Stadt- und Landkreis Aachen am 13. Mai, 19. August und 18. November 1952 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Hochhaus, Sitzungssaal, 2. Stock.
13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg am 15. Mai, 21. August und 20. November 1952 von 14 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Jülich am 23. Mai, 29. August und 28. November 1952 von 14 bis 17 Uhr in Jülich, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
15. Landkreis Düren am 20. Mai, 26. August und 25. November 1952 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
16. Landkreis Monschau am 27. Mai, 12. August und am 2. Dezember 1952 von 14 bis 17 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, Couvenhaus.
17. Landkreis Schleiden am 29. Mai, 14. August und 4. Dezember 1952 von 9 bis 13 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal. — MBl. NW. 1952 S. 222.

Vernichtung ungültiger Interzonenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1952 — I 13—44
Nr. 172/52

Combined Travel Board Bad Salzuflen hat sich damit einverstanden erklärt, daß zurückgegebene Interzonenpässe nebst den dazugehörigen Anträgen und Kontrollunterlagen, vom Tage der Paßausstellung ab gerechnet, ein Jahr lang aufzubewahren und dann zu vernichten sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 223.

Berliner Personenstandsregister

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1952 — I—14.56 —
Nr. 306/52

Die im Jahre 1943 aus Sicherheitsgründen aus Berlin in die Tschechoslowakei verlagerten Berliner Personenstandsregister (Geburts-, Heirats- und Sterberegister 1874 bis 1943) sowie die Konsulats- und Kolonialregister, Austauschurkunden usw. sind nach Berlin zurückgeführt worden.

Diese Register und Urkunden befinden sich bei dem Standesamt I Berlin-Ost, Berlin N 54, Rückerstr. 9, in Verwahrung. Es sind nunmehr wieder Urkunden und beglaubigte Abschriften aus diesen Registern erhältlich.

Mein Erl. v. 25. Juni 1948 (MBl. NW. S. 281) ist damit erledigt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 224.

Paßwesen; Interzonenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1952 — I 13—44
Nr. 469/51

Auf Veranlassung des CTB, Bad Salzuflen, werden mir die Vordrucke für langfristige Interzonenpässe zur Weitergabe an die Paßbehörden ab sofort zur Verfügung gestellt. Anforderungen sind daher künftig an mich zu richten.

Die ausgefüllten Antragsformulare sind in zweifacher Ausfertigung unmittelbar an Inter-Zonal Facilities Bureau (Br.), A.C.A. Building, Berlin B.A.O.R. 2, zu senden, wo die Ausstellung des Passes erfolgt. Eine dritte Ausfertigung verbleibt bei der Paßbehörde.

Der RdErl. v. 7. Januar 1952 — I 13—44 Nr. 469/51 (MBl. NW. S. 82) — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 224.

1952 S. 224
(Kinderausweise)
aufgeh.
1956 S. 2005

Anerkennung von deutschen Kinderausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1952 — I 13—38
Nr. 1843/51

Im Anschluß an den RdErl. v. 3. Dezember 1951 — I 13—38 Nr. 1843/51 (MBl. NW. S. 1373) — wird mitgeteilt, daß Irland deutsche Kinderausweise unbeschränkt anerkennt. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten des Landes Irland hat weiter mitgeteilt, daß Kinder unter 16 Jahren eines Sichtvermerks zur Einreise nach Irland nicht bedürfen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 224.

Anerkennung von Seefahrtsbüchern deutscher Seeleute als Paßersatz durch die niederländischen konsularischen Vertretungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1952 — I 13—43
Nr. 537/51

Im Anschluß an den RdErl. v. 27. Dezember 1951 — I 13—43 Nr. 537/51 (MBl. NW. 1952 S. 42) — betreffend Anerkennung niederländischer Seefahrtsbücher wird mitgeteilt, daß die niederländischen konsularischen Vertretungen in Deutschland durch die niederländische Regierung davon unterrichtet worden sind, daß Seefahrtsbücher deutscher Seeleute als Paßersatz bei Reisen von Seeleuten über Land zum Dienstantritt und bei Dienstbeendigung anerkannt werden, und daß diese Seefahrtsbücher mit einem Durchreisevisum für die Niederlande versehen werden können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 224.

II. Personalangelegenheiten

Führung von Amtsbezeichnungen durch Beamte zur Wiederverwendung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1952 — II B —
3a 25.117.24 — 8514/52

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem RdSchr. des Herrn Bundesministers des Innern.

Bezug: Mein RdErl. v. 10. 9. 1951 — II B — 3 25.117.24 — 1618/51.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Der Bundesminister des Innern. Bonn, den 23. Januar 1952.
26 — 2905/51

An die obersten Bundesbehörden.
An die Landesregierungen — durch die Ländervertretungen beim Bund —.

Betr.: Amtsbezeichnungen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

Es wird darüber Klage geführt, daß Dienststellen mitunter den Beamten z. Wv. bei der Anwendung der ihnen zustehenden Amtsbezeichnungen Schwierigkeiten bereiten.

Die im Bundesgesetz zu Art. 131 GG erfolgte Regelung bestimmt in Wahrung des Grundsatzes, wie er auch § 37 Abs. 2 DBG zu Grunde liegt, daß die Beamten z. Wv. das Recht haben, die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ zu führen (§ 10), wobei selbstverständlich etwaige Beschränkungen, die sich aus den §§ 7 und 8 des Gesetzes ergeben, zu berücksichtigen sind.

Ist ein Beamter zur Wiederverwendung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG in einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angestellt worden, so hat er nach § 37 Abs. 2 DBG oder den entsprechenden Vorschriften des Landesbeamtenrechts die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes zu führen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG hat er jedoch das Recht, neben dieser neuen Amtsbezeichnung auch die frühere Amtsbezeichnung, und zwar hier mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ statt mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“, zu führen.

Im Falle der vorübergehenden Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG) hat der Beamte nach § 10 dieses Gesetzes das Recht, neben einer etwaigen Funktionsbezeichnung die Amtsbezeichnung seines früheren Amtes mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ zu führen. Dies gilt entsprechend im Falle des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Ich bitte, alle Dienststellen, Körperschaften usw. hierauf hinzuweisen, damit vermieden wird, daß durch eine dem Gesetz zuwiderlaufende Behandlung Mißstimmung hervorgerufen wird.

In Vertretung:

Bleek.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1952 S. 225.

IV. Öffentliche Sicherheit

Amtsbezeichnung für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1952 — IV B 3.3
Tgb.-Nr. 1132.52 —

A. Die Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluß vom 29. Januar 1952 die Einführung nachstehender Amtsbezeichnungen für die Vollzugsbeamten der Polizei, die von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vorgeschlagen werden, beschlossen.

In der Ausübung der ihr gem. Art. 58 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und in Anlehnung an § 37 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 zustehenden Rechte hat mich die Landesregierung beauftragt, diese Amtsbezeichnungen für die Beamten der Vollzugspolizei im Lande Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

B. Die neuen Amtsbezeichnungen treten an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen, die durch die (inzwischen aufgehobene) technische Instruktion Nr. 27 der Britischen Mil.Regierung vom 19. Juli 1946 Az.: intr./600 42/4 P S für die Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen eingeführt wurden und in der gemeinsamen VO des Innen- und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (Veröff. im HBBl. S. 23/1948) (siehe auch § 37 der Dritten VO der Landesregierung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949, 3. SpVO GV. NW. S. 29) mit aufgeführt sind.

C. Uniformierte Polizei (Einzeldienst und Bereitschaftspolizei)

Bisherige

Amtsbezeichnungen:

Polizeinspektor
Polizeioberinspektor
Polizeirat
leitender Polizeirat

Neue

Amtsbezeichnungen:

Polizeikommissar*)
Polizeioberkommissar
Polizeihauptkommissar
Polizeirat

*) Wegen der zur Zeit noch bestehenden unterschiedlichen Besoldung des Polizeikommissars in der Bereitschaftspolizei (Bes.Gr. A 4f) und im Einzeldienst (Bes.Gr. A 4c 2) erhält der Polizeikommissar in der Bereitschaftspolizei bis zur endgültigen Besoldungsregelung der Bereitschaftspolizei durch die Bundesregierung den Zusatz „(B)“ zu seiner Amtsbezeichnung.

Kriminalpolizei

Bisherige

Amtsbezeichnungen:

Kriminalpolizeiinspektor
Kriminalpolizeioberinspektor
Kriminalpolizeirat
leitender Kriminalpolizeirat

Neue

Amtsbezeichnungen:

Kriminalkommissar
Kriminaloberkommissar
Kriminalhauptkommissar
Kriminalrat

Weibliche Polizei

Die vorstehenden Änderungen der Amtsbezeichnungen gelten sinngemäß auch für die weibliche Polizei.

- D. Die bisherigen Polizeioberinspektoren und, soweit vorhanden, Kriminalpolizeioberinspektoren, die für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3b erhalten, führen die Amtsbezeichnung der Polizeioberkommissare oder der Kriminaloberkommissare.
 - E. Die bisherigen Polizeiräte und Kriminalpolizeiräte der Bes.Gr. A 3b sowie diejenigen, die für ihre Person die Bezüge aus der Bes.Gr. A 2c 2 erhalten, aber sich in einer Planstelle der Bes.Gr. A 3b befinden, führen die Amtsbezeichnung der Polizeihauptkommissare oder Kriminalhauptkommissare.
 - F. Eine Neuordnung der Amtsbezeichnungen des einfachen und des mittleren Dienstes der Vollzugspolizei (Einzeldienst und Bereitschaftspolizei) folgt, sobald die Besoldungsfrage für die Bereitschaftspolizei mit der Bundesregierung endgültig geklärt ist.
 - G. Die neuen Amtsbezeichnungen sind mit sofortiger Wirkung bei allen Polizeibehörden und Polizeidienststellen einzuführen.
 - H. Die Amtsbezeichnungen sind in den Stellenplänen der Polizeibehörden für das Rj. 1952 entsprechend zu ändern.
- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 225.

Einheitliche Bezeichnung für die Organe und Dienststellen der Polizei

1952 S. 226
aufgeh. d.
1954 S. 1988 Nr. 146

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1952 — IV A 1:10
Tgb.-Nr. 127.52

1. Die auf Grund des Gesetzes über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 105) errichteten Einheiten der Bereitschaftspolizei führen folgende Dienststellenbezeichnungen:
Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung I
in Bork, Krs. Lüdinghausen
Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung II
in Bochum, Ziegelstr. 50 a
Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung III
in Wuppertal, Lichtenplatzer Str. 298
Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung IV
in Linnich, Krs. Jülich.
2. Die wirtschaftlichen Aufgaben der Bereitschaftspolizei werden von Verwaltungsämtern, diejenigen der ärztlichen Betreuung durch Abteilungsärzte wahrgenommen. Diese Dienststellen werden durch den Zusatz „Verwaltungsamt“ bzw. „Abteilungsarzt“ gekennzeichnet.
3. Beispiele: „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung I Verwaltungsamt
in Bork, Krs. Lüdinghausen“
oder „Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung I Abteilungsarzt
in Bork, Krs. Lüdinghausen“.

4. Als Anschrift sind die Dienststellenbezeichnungen grundsätzlich in der ausgeschriebenen Form zu verwenden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn im innerdienstlichen Verkehr, auch bei Rechnungsbelegen usw., die Dienststellenbezeichnung in abgekürzter Form aufgenommen wird, wie z. B.:

„Ber.-Pol. N/W
Abt. I Bork
Verwaltungsamt“.

5. Die in meinen Erl. v. 27. November 1951 — IV D 9/I.10.11 Ber. Tgb.-Nr. 674 — und v. 7. Dezember 1951 — IV E 3 (Pol.Insp.) Tgb.-Nr. 292 — verwendeten Dienststellenbezeichnungen für die Bereitschaftspolizei-Abteilungen sind als überholt anzusehen, soweit sie von den vorstehenden Bezeichnungen abweichen.

Für alle übrigen polizeilichen Dienststellen gelten weiterhin die einheitlichen Bezeichnungen gem. meinem RdErl. v. 8. März 1948 — IV A 2 — 3002/47 (MBl.i.V. S. 113) — nebst Nachträgen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 226.

1952 S. 227
erg. d.
1954 S. 875

C. Finanzministerium

Verwaltung landeseigener Grundstücke

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1952 — VS 2200 — 539/52 III B 1

Der Erl. v. 12. April 1948 — VS 1130 — 13 096 III (MBl. NW. S. 191) —, nach dem sich bisher meine Mitwirkung in der Verwaltung des landeseigenen Grundbesitzes richtete, ist in einem Teil seiner Fassung durch die inzwischen eingetretene Festigung der allgemeinen Verhältnisse überholt, so daß künftig meine Mitwirkung nur notwendig ist, soweit es die Vorschriften der RHO und der RWB vorsehen. Meine Mitwirkung soll die aus der allgemeinen Liegenschaftsverwaltung auf dem Gebiet des Grundstücksrechts, der Preisgebarung und der Vertragsgestaltung gewonnenen Erfahrungen allen Verwaltungszweigen nutzbar machen.

Bei allen Liegenschaftsangelegenheiten ist von dem Grundsatz auszugehen, daß sämtlicher landeseigener Grundbesitz allgemeines Landeseigentum darstellt, das den einzelnen Verwaltungszweigen zur Nutzung oder anderweitigen Verwendung zugewiesen ist. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß als Eigentümer des landeseigenen Grundbesitzes „das Land Nordrhein-Westfalen“ — ohne Angabe eines Verwaltungszweiges — im Grundbuch einzutragen ist. Hierdurch wird auch ein etwa notwendiger Austausch von Grundstücken zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen erleichtert (Hinweis auf § 65 Abs. 2 RHO).

Bei der Verwaltung der landeseigenen Liegenschaften ist in Anwendung der Vorschriften der RHO und der RWB einschließlich der in Anl. 3 zu den RWB geregelten „Grundsätze über die Abgabe, Veräußerung und dingliche Belastung reichseigener Grundstücke“ wie folgt zu verfahren:

- a) Veräußerung durch Verkauf oder Tausch.

In allen Fällen der Veräußerung landeseigener Liegenschaften durch Verkauf oder Tausch ist gemäß § 47 Abs. 1, 2 und 6 RHO meine Zustimmung einzuholen. Ich erkläre mich jedoch gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 damit einverstanden, daß die Fachminister oder die von diesen bestimmten Stellen über Abtretungen von Bodenflächen im Werte bis zu 5000 DM, die auf Grund gesetzlicher oder ortsstatutarischer Bestimmungen zu erfolgen haben, in eigener Zuständigkeit entscheiden.

- b) Erwerb von Grundstücken.

Vor dem Erwerb eines Grundstückes bitte ich, durch Nachfrage bei mir oder den nach den örtlichen Gegebenheiten in Frage stehenden Verwaltungen festzustellen, ob landeseigener Grundbesitz zur Verwaltung abgegeben werden kann. Kann aus dem vorhandenen Grundbesitz des Landes ein geeignetes Grundstück nicht zur Verfügung gestellt werden, so

sind die für den Erwerb des Grundstückes erforderlichen Mittel spätestens durch den Haushaltsvoranschlag anzufordern, soweit die Kosten nicht gem. § 30 a RHO aus den laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden dürfen. Unberührt bleibt die für die Verwaltung der Domänen und Forsten geltende Regelung.

Zu der Angemessenheit des Grundstückspreises ist die Stellungnahme des Staatshochbauamtes und der zuständigen Preisbehörde einzuholen. Bei großen Grundstückserwerben würde ich es begrüßen, wenn vor Abschluß des Kaufvertrages die Vertragsbedingungen und die Unterlagen über die Preisermittlung mir zugeleitet würden, um meine Erfahrungen auf diesem Gebiet nutzbar zu machen.

- c) Abgabe von Grundstücken von einem Verwaltungszweig an einen anderen.
Ich verweise auf § 65 Abs. 2 RHO, §§ 57 und 58 RWB und § 1, Abs. 1 und 3 der Anl. 3 zu den RWB.

- d) Dingliche Belastung.

Ich verweise auf die §§ 5 bis 8 Anl. 3 zu den RWB.

- e) Anmietung und Pachtung von Grundstücken.

Bevor Grundstücke angemietet oder angepachtet werden, ist bei den nach örtlichen Verhältnissen in Frage kommenden Landesbehörden festzustellen, ob der Bedarf durch Bereitstellung landeseigenen Grundbesitzes befriedigt werden kann. Auf die Vorlage von Miet- und Pachtverträgen gem. § 45 b Abs. 2 RHO verzichte ich und ermächtige die Fachminister, über die Erteilung der Zustimmung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Entscheidung kann nachgeordneten Verwaltungen übertragen werden, wenn

- a) der Miet- oder Pachtpreis jährlich 5000 DM und
b) die Vertragsdauer 3 Jahre nicht überschreiten und
c) die erforderlichen Ausgaben aus den veranschlagten Haushaltsmitteln geleistet werden können.

Die Angemessenheit der Mietsätze empfehle ich in geeigneten Fällen durch das zuständige Staatshochbauamt überprüfen zu lassen.

- f) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Entbehrlich werdende Grundstücke sind gem. § 1 Abs. 1 der Anl. 3 zu den RWB in meine Verwaltung zu übergeben. Werden sie nur vorübergehend entbehrlich, so dürfen sie von den einzelnen Verwaltungszweigen in eigener Zuständigkeit vermietet oder verpachtet werden. Als vorübergehend gilt eine Vertragsdauer bis zu 3 Jahren. Bei längerer Vertragsdauer bitte ich um meine Beteiligung. Grundstücke, deren dauernder Verwendungszweck in der Verpachtung oder Vermietung liegt, fallen nicht unter diese Beschränkung.

Die Mietsätze empfehle ich auch hier im allgemeinen durch das zuständige Staatshochbauamt überprüfen zu lassen.

Die RdErl. v. 12. April 1948 — VS 1130 — 13 096 III C — (MBl. NW. S. 191) und v. 6. Juni 1950 — VS 1130—3962 III B — werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1952 S. 227.

Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden der Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz für die Haushaltsjahre 1951/1952 und 1952/1953

Bek. d. Finanzministers v. 19. 2. 1952 — I D (Kom.Fin.) 1113—20 117

Auf Grund § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest.) vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113 und 194) gebe ich im Anschluß an meine Veröffentlichung vom 5. Oktober 1951 (MBl. NW. S. 1146) bekannt, daß für das Haushaltsjahr 1951 auch für die Länder Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und für das Haushaltsjahr 1952 für die Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die Gegenseitigkeit sichergestellt ist.

Bei Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs mit den Gemeinden des Landes Niedersachsen muß für das Haushaltsjahr 1951, da eine Personenstandsaufnahme im

Lande Niedersachsen im Haushaltsjahr 1950 nicht durchgeführt worden ist, auf die namentliche Angabe der Arbeitnehmer der in niedersächsischen Gemeinden wohnenden, in Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen arbeitenden Arbeitnehmer verzichtet werden. Der Anmeldung ist von den niedersächsischen Gemeinden eine Bescheinigung des Niedersächsischen Amtes für Landesaufnahmen über die Zahl der Arbeitnehmer beigelegt.

Für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs im Haushaltsjahr 1952/53 werden auch seitens der niedersächsischen Gemeinden Zahl und Namen der Arbeitnehmer und die Anschrift der Betriebe in der üblichen Weise angegeben werden. Für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs in beiden Haushaltsjahren die Gewerbesteuerbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113 und 194) in der Fassung des II. Abschnitts des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 (GV. NW. S. 99 ff.).

Bei Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs mit den Gemeinden der Nachbarländer gelten in beiden Haushaltsjahren folgende Höchstsätze für den Ausgleichszuschuß:

- | | |
|--------------------|-------|
| a) Niedersachsen | 40 DM |
| b) Hessen | 40 DM |
| c) Rheinland-Pfalz | 20 DM |

Über eine Erhöhung des im Lande Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 1952 festzusetzenden Höchstsatzes wird z. Zt. noch verhandelt.

— MBl. NW. 1952 S. 228.

C. Finanzministerium

B. Innenministerium

**Vollzug der Dritten Sparverordnung;
hier: Anwendung auf Versorgungsberechtigte, die
vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen
Beamtengesetzes (1. Juli 1937) bereits Ansprüche auf
Versorgung erworben hatten**

RdErl. d. Finanzministers B 3000 — 13404 — IV u. d. Innenministers II b 5 — 25.52 — 5018/52 v. 15. 2. 1952

- I. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 1951 (Az.: Z.R. 65/51) entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung ausgeführt, daß § 17 der Dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (3. SparVO) vom 19. März 1949, auf Grund dessen u. a. die erhöhte Anrechnung von Zeiten eines Kriegsdienstes oder der Kriegsgefangenschaft (§ 83 DBG) in Wegfall gekommen ist, nicht angewendet werden könne auf Versorgungsberechtigte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) bereits Ansprüche auf Versorgung erworben hätten (im folgenden abgekürzt: Altversorgungsberechtigte).

Der Bundesgerichtshof begründet diese Auffassung damit, daß nach § 184 DBG für Altversorgungsberechtigte grundsätzlich das bisherige Recht gelte; einzelne Vorschriften des DBG seien nur dann anzuwenden, wenn § 184 sie ausdrücklich für anwendbar erkläre. Änderungen von Vorschriften des DBG durch die 3. SparVO hätten daher auf die Rechtsverhältnisse der Altversorgungsberechtigten nur dann Einfluß, wenn sie die für anwendbar erklärten Vorschriften beträfen.

- II. Entsprechend der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes bestimme ich, daß die Vorschriften der §§ 16, 17, 21 und 25 der 3. SparVO, und der §§ 4 u. 5 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. S. 51) — Besoldungsänderungsgesetz — auf Altversorgungsberechtigte nicht anzuwenden sind.

Ferner waren für die Zeit bis zum 1. April 1951 (Inkrafttreten des Besoldungsänderungsgesetzes) die Vorschriften der §§ 20 und 23 der 3. SparVO nicht anzuwenden.

- III. Soweit die Versorgungsbezüge von Altversorgungsberechtigten unter Berücksichtigung der nach Abschn. II nicht anzuwendenden Vorschriften berechnet worden sind, sind sie rückwirkend neu festzusetzen.

Ergeben sich dabei für die Zeit ab 1. April 1949 Überzahlungen (z. B. durch Erhöhung des Waisengeldes auf Grund des § 23 der 3. SparVO), so sind diese, soweit sie nicht durch anderweitige, im gleichen Zeitpunkt fällige Nachzahlungen gedeckt werden können, auf Grund der Nr. 116 a der Besoldungsvorschriften in Ausgabe zu belassen.

- IV. Nachzahlungen an verdrängte Altversorgungsberechtigte, deren Rechtsverhältnisse sich bis zum 31. März 1951 nach Landesrecht und ab 1. April 1951 nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 richten, sind bei Einzelplan XXVI, Kapitel 3a, Titel 31, 33 zu verbuchen.

- V. Die Bezüge, die den Altversorgungsberechtigten auf Grund vorstehender Regelung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (1. April 1951) zustehen, sind ihnen auf Grund des § 9 dieses Gesetzes zu belassen, soweit sie höher sind als die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden.

- VI. Dieser Regelung entgegenstehende frühere Erlasse sind nicht mehr anzuwenden.

An alle Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an alle Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 229.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Referent Dr. K. Zitzmann zum Oberregierungsrat.

Landesanstalt für Bodennutzungsschutz in Bochum: Dipl.-Landwirt Dr. H. Bergerhoff zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 230.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

III. Ernährung

Zur Verordnung über Auskunftspflicht

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 2. 1952 — II C 5 — 921/52

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) bestimme ich die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte und die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise als auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht.

Das Auskunftsrecht bezieht sich auf Erzeugung, Bearbeitung, Absatz und Lagerung von Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzpflanzen, auf gewerblichen Anbau von Tabak und auf Herkunft, Beschaffenheit und Zusammensetzung von im Verkehr befindlichen Futtermitteln.

— MBl. NW. 1952 S. 230.

III. Ernährung

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1952 — III A 5 a Tgb.-Nr. 401/52

Die mir nach §§ 6 Satz 3, 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), §§ 2, 3 Abs. 5 und 7, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 3 und 4, 6 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 — Bundesanzeiger Nr. 90 S. 1 — zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 230.

G. Sozialministerium

Aufstellung der Fürsorgestatistik

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 2. 1952 — III A 1/St./F/1

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß nicht zu erwarten ist, daß die Erhebungsmerkmale der Fürsorgestatistik ab 1. April 1952 eine grundsätzliche Änderung erfahren. Die z. Z. gültigen Berichtsformulare der Fürsorgestatistik können demnach auch nach dem 1. April 1952 verwandt werden.

Die monatlich durchgeführte Fürsorgestatistik soll aber den Erfordernissen des gemeinsamen Erlasses des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — einerseits und der Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge des Bundes andererseits Rechnung tragen. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Aufstellung der Fürsorgestatistik mehr Sorgfalt zugewandt werden muß.

Mit Erl. vom 4. April 1951 — III A 1/651/7 — und vom 27. April 1951 — III A 1 651/7a — (MBl. NW. S. 565) wurde geboten, den Aufwand für die Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher in der Fürsorgestatistik gesondert auszuweisen. Einzelne Bezirksfürsorgeverbände weisen lediglich die untergebrachte Personenzahl und die Verpflegungstage in der geschlossenen Fürsorge, jedoch nicht den entstandenen Aufwand nach. Das Bundesministerium des Innern legt besonderen Wert darauf, daß diese Aufwendungen erfaßt werden. Da zu erwarten ist, daß im Rechnungsjahr 1952 auch in der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe diese Aufwendungen besonders erfaßt werden, wird nochmals um Beachtung meines o. a. Erlasses gebeten.

Die geleisteten Vorschüsse (insbesondere Kartoffelvorschüsse u. a.) werden von verschiedenen Bezirksfürsorgeverbänden in Sp. 6 unter „laufende Barleistungen“ nachgewiesen. Für Vergleichszwecke ist es unbedingt erforderlich, daß diese Aufwendungen von allen Bezirksfürsorgeverbänden in Sp. 7 unter „Bar-, Sach- und Dienstleistungen“ der offenen wirtschaftlichen Fürsorge ausgewiesen werden.

Die Fahrtkosten für illegale Grenzgänger werden von einigen Bezirksfürsorgeverbänden unter Sonderfragen ausgewiesen. Diese einmaligen Barleistungen sind nur in Sp. 7 der Fürsorgestatistik auszuweisen.

Die unter Sonderfragen festzustellenden Aufwendungen sind nach den Erläuterungen der Fürsorgestatistik vom 1. April 1950 zusätzlich außer dem Nachweis der laufenden und sonstigen Leistungen anzugeben. Diese Aufwendungen dürfen daher nicht in den Sp. 7 bis 9 der Fürsorgestatistik enthalten sein.

Unter Sonderfragen sind nachzuweisen:

1. Überbrückungsbeihilfen für heimgekehrte Kriegsgefangene,
2. Beihilfen zur Umsiedlung,
3. Beihilfen zur Auswanderung,
4. Halboffene Fürsorge (im Einzelfall gewährte und einzeln abgerechnete halboffene Fürsorge).

Hierbei sind die Aufwendungen für Kriegsfolgenhilfe in der entsprechenden Rubrik der Sonderfragen unter dem Gesamtaufwand als Davonzahl in Klammern () auszuweisen.

Mit Erl. vom 31. Januar 1951 (III A Statistik) wurde geboten, die jeweils zum 15. eines jeden Monats hier vorzulegende Fürsorgestatistik auf evtl. gegenüber der Statistik des Vormonats aufgetretene Veränderungen zu überprüfen und die hierbei gemachten Feststellungen in knapper Formulierung auf dem Berichtsformular, ggf. auf einem besonderen Anhang zu erläutern.

Ich bitte nochmals um Beachtung meiner zur Fürsorgestatistik gegebenen Erlasse, damit unnötige und die Auf-

bereitung der Fürsorgestatistik verzögernde Rückfragen vermieden werden.

Bezug: Erl. d. Sozial- und Finanzministers v. 1. April 1950 — III A — Kom.F./20126/I (MBl. NW. S. 417) u. Erl. d. Sozialministers v. 31. Januar 1950 — III A (Statistik) —.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 231.

Notizen

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 20. 2. 1952 — III B 4/155

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 29. Januar 1952 (MBl. NW. S. 147) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielefilme:	Prädikat:
Gift im Zoo	W
Gefangene Seele	W
Das Schicksal der Irene Forsythe	W
Kulturfilme:	
Wunder der Bienenwelt	BW
An der Dolomitenstraße	W
Magische Signale	W
Die sanfte Kunst	W
Ähren, die wir einst geerntet	W
Kleine Stadt, großes Leben	W
Fischer an der Ostsee	W
Nur ein kleiner Käfer	W
Im Schatten der Missionare	W
Rana, die Geschichte eines Frosches	BW
Durstendes Land	W
Lofotenfischer	W
Niedersachsen im Aufbau	W
Retter im Schnee	W
Gestade der Sehnsucht	W
Segelflug	W
Herbe Zeiten — herbe Sitten	W
Ein Vorschlag zur Güte	W
Jugend im Zeltdorf	W
Ferien vom Alltag	W
Flüchtlinge, eine Frage der Zeit	W
Das Lied vom See	W
Bürger in Uniform	W
Verteidigung der Freiheit	W
Johann Sebastian Bach	W
Retter am Seil	W
Sonderbericht	W
Ein Volk regiert sich selbst	W
Der unsichtbare Stacheldraht	W
Sehende Hände	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Botschafter der Musik	BW
Symphonie einer Weltstadt (Berlin wie es war)	W
BW = „Besonders wertvoll“	
W = „Wertvoll“	

— MBl. NW. 1952 S. 232.

Amtsbereiche der konsularischen Vertretungen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien

Laut Mitteilung der Botschaft der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien ist der Amtsbereich des Generalkonsulats der FVR Jugoslawien in München, Holbeinstr. 26, erweitert worden; er umfaßt vom 15. Februar 1952 ab die Länder Bayern, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden. Für die übrigen Länder der Bundesrepublik ist die Konsularabteilung der Botschaft der FVR Jugoslawien in Bonn, Kölnstr. 329 (Tel. 3 83 09) zuständig.

— MBl. NW. 1952 S. 232.